



Am Montag den 29.08.2011 findet um 17:00 Uhr die Sitzung des Ordnungs- und Sozialausschusses im Sitzungszimmer der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestr. 6 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung der Protokollniederschrift des Ordnungs- und Sozialausschusses vom 23.05.2011
4. Beschlussvorlage über Gebührensätze und Standorte der Parkscheinautomaten
5. Beschlussempfehlung über die Einführung der Doppik
6. Informationen
7. Anfragen und Anregungen

nichtöffentliche Sitzung

8. BV Grundstücksversteigerung
9. Schließung der Sitzung

gez. Christoph Schulze
Ausschussvorsitzender

gez. Árpád Nemes
Bürgermeister

Änderung der Anlage zur Friedhofsordnung für den Alten Friedhof in Bad Dürrenberg und den Friedhof in Wölkau vom 23.1.2010

8. Anlage und Bepflanzung der Grabstätte

8.1. Gräberfelder werden durch Wege erschlossen. Diese Anlagen sind mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen Bestandteil des Friedhofs.

8.2. Grabstätten sind sobald wie möglich anzulegen (spätestens drei Monate nach der Besetzung). Die Arbeiten können einem zugelassenen Friedhofsträger übertragen werden.

8.3. Das Grabbeet darf nicht über 20 cm hoch sein. Es ist wie die umgebenden Wege bzw. das anschließende Gelände herzurichten. Bodenverbesserungsmittel sind in den Boden einzuarbeiten. Mit schwarzer Erde oder sonstigem Material bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

8.4. Grabflächen können flächenhaft bepflanzt werden. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen: Überschreiten Gehölze eine Höhe von 120 cm, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen.

8.5. Bodendeckende Gehölze und Stauden sind als verbindende Elemente auf Doppelgrabstellen erwünscht.

8.6. Platten auf Erdgrabstellen sind als Unterlage von Schalen zugelassen, sie müssen aus Naturstein sein. Auf mehrstelligen Gräbern sind bis zu drei Schrittplatten aus Naturstein möglich. Die Platten dürfen insgesamt nicht mehr als ein Viertel der Grabstättenfläche einnehmen.

Abdeckplatten sind unzulässig.

Platten als Grabstättenumrandung mit einer Breite bis 15 cm sind erlaubt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese während der gesamten Nutzungszeit ebenerdig verlegt sind.

Kies als Grabstättenumrandung ist nicht zulässig.

8.7. Gräber dürfen nicht mit Sand oder Kies bestreut werden.

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 16 K 41/09

Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 21.06.2011

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 26.09.2011, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5 der folgende Grundbesitz versteigert werden:

Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3250**

lfd. Nr. 1: 324,77 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,

Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²

Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²

Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²

Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit S, X und B bezeichneten Gewerberäumen im Erdgeschoss.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3251**

lfd. Nr. 1: 49,92 / 1.000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,

Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²

Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²

Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²

Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 23/1 bezeichneten Räumen, Wohnung im Obergeschoss links sowie einem Abstellraum im Obergeschoss mitte.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3253**

lfd. Nr. 1: 94,78 / 1.000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,

Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²

Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²

Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²

Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 23/3 und 25/1 bezeichneten Räumen, Wohnung im Obergeschoss rechts und links.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3255**

lfd. Nr. 1: 49,24 / 1.000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,

Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²

Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²

Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²

Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 25/3 bezeichneten Räumen, Wohnung im Obergeschoss rechts sowie einem Abstellraum im Dachgeschoss mitte

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3256**

lfd. Nr. 1: 46,85 / 1.000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,

Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²

Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²

Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²

Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 27/1 bezeichneten Räumen, Wohnung im Obergeschoss links.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3257**

lfd. Nr. 1: 61,85 / 1.000 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,

Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²

Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²

Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²

Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 27/2 bezeichneten Räumen, Wohnung im Obergeschoss rechts.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3258**
lfd. Nr. 1: 56,17 / 1.000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,
Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²
Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²
Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²
Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 23/4
bezeichneten Räumen, Wohnung im Dachgeschoss links.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3260**
lfd. Nr. 1: 56,40 / 1.000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,
Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²
Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²
Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²
Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 25/4
bezeichneten Räumen, Wohnung im Dachgeschoss links.

Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Bad Dürrenberg Blatt 3261**
lfd. Nr. 1: 67,91 / 1.000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg,
Flur 2, Flurstück 930, Gebäude und Freifläche, Bahnhofstraße zu 410 m²
Flur 2, Flurstück 932, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstraße zu 1.666 m²
Flur 2, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 919 m²
Flur 2, Flurstück 41/157, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße zu 535 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 25/5
bezeichneten Räumen, Wohnung im Dachgeschoss rechts.
Blatt 3250: 3 Gewerbeeinheiten (Nutzfläche: 174m², 40 m² und 79 m²):
276.000,00 € sowie

2- und 3-Raum-Wohnungen Bahnhofstr. 23, 25 und 27, eingetragen in
Blatt 3251: WE 23/1 mit 56 m² Wohnfläche – 36.700,00 €
Blatt 3253: WE 23/3 und 25/1 mit je ca. 55 m² Wohnfläche – 81.300,00 €
Blatt 3255: WE 25/3 mit 55 m² Wohnfläche – 36.600,00 €
Blatt 3256: WE 27/1 mit 54 m² Wohnfläche – 38.900,00 €
Blatt 3257: WE 27/2 mit 64 m² Wohnfläche – 53.400,00 €
Blatt 3258: WE 23/4 mit 64 m² Wohnfläche – 40.600,00 €
Blatt 3260: WE 25/4 mit 64 m² Wohnfläche – 48.800,00 €
Blatt 3261: WE 25/5 mit 78 m² Wohnfläche – 52.100,00 €

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 27.07.2009 in Blatt 3250
und am 27.08.2009 in Blatt 3251, 3253, 3255 - 3258, 3260,3261.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss
es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs -
getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG
versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch
auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg Merseburg, 13.07.2011
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg
Geschäftszeichen: 31 K 10/10 Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll am **Montag, 26.09.2011, 11.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5
versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 445 eingetragene
Grundstück:
lfd. Nr. 2: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 12, Flurstück 1136/0, Gebäude- und
Freifläche, Am Wasserturm 15 zu 383 m²

*

Zweigeschossiges Gebäude mit Erweiterungsbau (tlw. unterkellert, ca. 146 m²
Wohnfläche) und Garage

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 22.02.2010.

Verkehrswert: 100.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss
es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das
Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten
nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs -
getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a
ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag
auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes
beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg Merseburg,
- Zwangsversteigerung -

den 18.05.2011

Az: 31K 49/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, den 28.09.2011, 9.00 Uhr, im Saal 3**
vor dem Amtsgerichts Merseburg, Geusaer Str. 88, 06217 Merseburg
der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3402

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche,
Geschwister-Scholl-Str. 23, zu 171 qm.

**Es handelt sich laut Gutachten um ein unterkellertes, zweigeschossiges,
sanierungsbedürftiges Einfamilienhaus (Reihenendhaus, Bj. 1926, ausgebautes
Dachgeschoss, rd. 118 qm Wfl.)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf 49.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es

auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Vater
Rechtspflegerin